

Sicherheitstechnische Anforderungen für Horte und Krippen ¹⁾

1. Horte (Schülerinnen und Schüler von 6-14 Jahren)

Für **eigenständige Kinderhorte** und **Horte an Schulen** ist die Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ GUV-V S1 anzuwenden.

Für **Horte in Tageseinrichtungen** dient die o. g. Unfallverhütungsvorschrift als Orientierung. Bei gemeinsamer oder abwechselnder Nutzung von Anlagen und Geräten durch Hort- und Kindergartenkinder sind auch die „Richtlinien für Kindergärten“ (GUV-SR 2002) ²⁾ heranzuziehen (z. B. dürfen Spielgeräte für Hortkinder Risiken enthalten, die von Kindergartenkindern bei selbständiger Betätigung nicht gefahrlos bewältigt werden können). Geräte, die aufgrund ihrer Höhe oder großen Schwungmasse der Broschüre „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“ (GUV-SI 8017) nicht entsprechen, sind dem Zugang der Kinder unter 6 Jahren zu entziehen oder dürfen nur unter Beachtung besonderer organisatorischer Maßnahmen benutzt werden (z. B. kleine Gruppe, Hilfestellung durch Betreuer).

2. Krippen (Kinder bis 3 Jahre)

Für Krippen sind die „Richtlinien für Kindergärten“ (GUV-SR 2002) ²⁾ und die ergänzenden Hinweise für „Sicherheitgerechte Gestaltung von Kinderkrippen“ (S. 2 f) entsprechend der Information der Fachgruppe „Bildungswesen“ des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) vom Januar 1998 anzuwenden.

3. Altersgemischte Gruppen (Kinder von 0-12 Jahre)

Einrichtungen für altersgemischte Gruppen, die nach § 45 SGB VIII oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung betrieben werden, sind grundsätzlich nach den „Richtlinien für Kindergärten“ ²⁾ zu bauen und zu betreiben. Nach Auffassung des Sachgebiets „Bau und Einrichtung“ der Fachgruppe „Bildungswesen“ des BUK soll sich in diesen Einrichtungen der sicherheitstechnische Mindeststandard an Kindern von 3 bis 6 Jahren orientieren. Hohe Risiken (z.B. für Krabbelkinder) sind durch organisatorische und/oder erzieherische Maßnahmen

¹⁾ Information der Fachgruppe „Bildungswesen“, Sachgebiet „Bau und Einrichtung“ des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) vom 09.02.1998

²⁾ Für den Bayer. GUVV und die Bayerische LUK gelten die „Sicherheitsregeln Kindergärten“ (GUV-SR 2002 Bay)

**„Sicherheitgerechte Gestaltung von Kinderkrippen“
in Ergänzung der „Richtlinien für Kindergärten“ (GUV-SR 2002) 2)
hier:
Beispiele und Hinweise:**

Januar 1998

1. Vorbemerkung:

Kinder unter 36 Monaten sind noch nicht in der Lage, Gefahren zu erkennen, ihnen auszuweichen oder sie zu bewältigen. Beim Bau und bei der Einrichtung von Krippen ist deshalb noch mehr als in Kindergärten auf die sichere Gestaltung zu achten. Grundsätzlich sind jedoch die sicherheitstechnischen Schutzziele in Krippen und Kindergärten weitgehend identisch. Bei Planung, Bau und Betrieb von Krippen sind deshalb die „Richtlinien für Kindergärten“ 2) unter Beachtung der folgenden zusätzlichen Anforderungen anzuwenden:

2. Gebäude

- 2.1 Am Gebäudeeingang ist für einen stufenlosen Zugang für Kinderwagen zu sorgen (z. B. durch Rampen mit einer Neigung von max. 10% oder Stufenkeile außerhalb des notwendigen Treppenbereichs).
- 2.2 An den Ausgängen zur Freispielfläche sind Stufen und Schwellen zu vermeiden.
- 2.3 Die Kinderwagen sind außerhalb der Verkehrs- und Fluchtwege unterzubringen (z. B. in einem gesonderten Raum).
- 2.4 In Aufenthaltsbereichen von Kindern sind an Metall- und Ganzglastüren die hinteren Schließkanten abzudecken bzw. gegen Fingerquetschgefahren zu sichern (z. B. Öffnungsspalt in keiner Stellung >0,4 cm).
- 2.5 Treppen, die sich im Aufenthaltsbereich und Spielbereich der Kinder befinden, sind zu sichern (z. B. durch Türchen oder Kinderschutzgitter).
- 2.6 Die Mindesthöhe der Schutzgitter beträgt 60 cm, die Abstände von senkrechten Gitterstäben max. 6,5 cm. Bei Gitternetzen beträgt die max. Maschenweite 0,7 cm.
- 2.7 An Treppen ist ein zusätzlicher Handlauf für Kinder anzubringen (z. B. wandseitig in ca. 60 cm Höhe).

3. Einrichtungen

- 3.1 Für Zugänge zu erhöhten Ebenen von Spielmöbeln eignen sich flache Treppen mit max. 13 cm hohen Stufen.
- 3.2 Hochstühle und Etagenbetten sind in Krippen nicht geeignet. Zum Schlafen eignen sich Matten oder Kinderbetten nach DIN EN 716-1.

- 3.3 Der Wickelplatz ist an den Seiten und an der Rückwand mit Absturzsicherungen zu versehen (z.B. mind. 20 cm hohe Aufkantungen). Die notwendigen Utensilien müssen vom Wickeltisch aus leicht erreichbar sein.
- 3.4 An Herden, die für Kinder zugänglich sind, müssen folgende Sicherheitseinrichtungen vorhanden sein:
- Ein Energieschalter außerhalb der Reichweite der Kinder (ca. 1,7 m Höhe), oder ein Abdeckgitter über den Herdschaltern.
 - Ein Gitter an der Kochplatte, das ein Herunterziehen von Töpfen verhindert.
 - Eine nicht heiß werdende Dreifachverglasung oder eine Gitterabschirmung am Backofenfenster.
- 3.5 Heißwasserboiler sind außerhalb der Reichweite der Kinder oder in einem verschlossenen Raum oder Schrank (z. B. Unterschrank) anzuordnen. Temperaturstellelemente für Warmwasserentnahmestellen sind gegen Verstellen durch Kinder zu sichern (z. B. abziehen oder feststellen).
- 3.6 Waschmaschinen und Wäschetrockner sind für Kinder nicht zugänglich aufzustellen.

4. Außenspielflächen

- 4.1 Als Bodenbelag für die Terrasse eignen sich z. B. Verbundpflaster, gesägte Natursteine, Asphalt; Beläge aus Holz sind bedingt geeignet, da sie bei Nässe und Frost die rutschhemmenden Eigenschaften verlieren können.
- 4.2 Bei Spielflächen zur Benutzung mit Kinderfahrzeugen sind Absturzstellen wie Stufen und Treppen zu vermeiden bzw. abzusichern.
- 4.3 Teiche, Feuchtbiotope u.ä. sind zu vermeiden oder abzusichern (z. B. durch eine Einfriedung, die nicht zum Klettern verleitet).

5. Hinweise

- 5.1 Zum Schutz vor Verunreinigung von Sandspielplätzen nach dem Spielbetrieb eignet sich z. B. eine Abdeckung mit einem engmaschigen Netz oder einem Drahtgitter.
- 5.2 Spielgeräte entsprechend den „Richtlinien für Kindergärten“ (GUV-SR 2002) 2) oder nach DIN EN 1176 sind grundsätzlich für Kinder ab 3 Jahre geeignet. Kinder unter 3 Jahre können sie nur unter spezieller Hilfestellung bzw. intensiver Beaufsichtigung durch Erzieher benutzen.

DIN-Normen für Säuglinge und Kleinkinder (Auswahl)

DIN EN 71-1	Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften
DIN EN 71-2	Sicherheit von Spielzeug - Teil 2: Entflammbarkeit
DIN EN 71-3	Sicherheit von Spielzeug - Teil 3: Migration bestimmter Elemente
DIN EN 71-4	Sicherheit von Spielzeug - Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche
DIN EN 71-5 / A1	Sicherheit von Spielzeug - Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets) ausgenommen Experimentierkästen
DIN EN 716-1	Möbel - Kinderbetten und Reisekinderbetten für den Wohnbereich - Teil 1: Sicherheitsanforderungen
DIN EN 716-2	Möbel - Kinderbetten und Reisekinderbetten für den Wohnbereich - Teil 2: Prüfverfahren
DIN EN 1130-1	Möbel - Krippen und Wiegen für den Wohnbereich - Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen
DIN EN 1130-2	Möbel - Krippen und Wiegen für den Wohnbereich - Teil 2: Prüfverfahren
DIN EN 1176 Beiblatt 1	Spielplatzgeräte - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; Erläuterungen
DIN EN 1930	Artikel für Säuglinge und Kleinkinder - Kinderschutzgitter - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
DIN EN 12221-1	Wickeleinrichtungen für den Hausgebrauch - Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen
DIN EN 12227-1	Kinderlaufställe für den Wohnbereich – Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen